LANDESTIERÄRZTEKAMMER RHEINLAND-PFALZ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Aufgabenwahrnehmung der Delegierten

Die Vertreterversammlung ist eines der Organe der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich Die und beginnt mit dem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitglieder in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über

- die Satzungen
- den Haushaltsplan
- die Zustimmung zur Leistung über- und außenplanmäßiger Ausgabe
- die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Vorschläge für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte
- eine angemessene Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen Präsidentin und Präsidenten und Vizepräsidentin und Vizepräsidenten sowie sonstiger Kammermitglieder

Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen dem Berufsstand angehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und bemüht sich um die Erfüllung der tierärztlichen Aufgaben in Rheinland-Pfalz und nimmt die Belange des Berufsstandes wahr.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, der sich aus der Wahlordnung erhebenden Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die bei der Beschlussfassung mit ja oder nein gestimmt haben.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung von Satzungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Simmen erforderlich. Diese Mehrheit darf nicht weniger als die Hälfte, der sich aus der Wahlordnung ergebenden Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung betragen.